

**Stellungnahme der GGG Saarland
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien
zum Gesetz zur landesweiten Neuaufstellung der Schulsozialarbeit im Saarland – MUT macht
Schule Gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GGG Saarland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens am 23. Juni 2022 zum sogenannten MUT macht Schule Gesetz.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Das vorliegende MUT macht Schule Gesetz und die darin verankerten rechtlichen Neuerungen im Schulordnungs- und Schulmitbestimmungsgesetz werden ausdrücklich begrüßt. Die Rolle, die Funktion und die Beteiligungsrechte der Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe im schulischen Kontext gesetzlich zu definieren ist nicht nur unter dem Aspekt des Aufbaus von multiprofessionellen Teams überfällig.

Diesbezügliche Gesetze und ggf. nachfolgende Regelungen sollten Ziele, Zuständigkeiten und die Art der Kooperation der beiden staatlich geordneten Systeme möglichst präzise klären.

Schulsozialarbeit wurde, abgesehen von den wenigen Vorläufern an Gesamtschulen, seit 2013 in verschiedenen Schritten fester Bestandteil schulischen Lebens. In diesem Handlungsfeld arbeiten mittlerweile die meisten akademisch ausgebildeten sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendhilfe.

Dem Bedeutungszuwachs, sollte auch auf gesetzlicher Ebene adäquat Rechnung getragen werden. Eine Verortung im Saarländischen Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2.AG KJHG), das im Wesentlichen lediglich die Grundlage materieller Förderung von Mitarbeiterschulungen Ehrenamtlicher und außerschulischer Freizeit- und Bildungsmaßnahmen beinhaltet, wird einer solchen Bedeutung nicht gerecht. Um die Rolle der Schulsozialarbeit entsprechend ihrem Stellenwert zu regeln, wäre neben den bestehenden drei Ausführungsgesetzen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ein viertes Ausführungsgesetz zu schaffen. In einem solchen Gesetz könnte dezidiert und substanziell die Rolle, die Arbeitsweisen, ggf. die Ausstattung usw. festgelegt werden. Einem solchen Gesetzgebungsverfahren sollte eine breite Diskussion aller Beteiligten voraus gehen.

Anschließend wären die betreffenden Schulgesetze entsprechend anzupassen.

In einem Vierten Saarländische Ausführungsgesetz gemäß § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Schulsozialarbeit an saarländischen Regelschulen sollten folgende Punkte aufgenommen werden:

- Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII in Kooperation mit dem Schulsystem.
- Zuständig im öffentlichen Bereich sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe und auf Landesebene die Oberste Landesjugendbehörde, die für diesen Leistungsbereich bestimmt ist. Die Örtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe (Kreise/Regionalverband) legen gemäß der Regelungen des SGB VIII fest, wer Träger der Schulsozialarbeit in der entsprechenden Gebietskörperschaft ist.
- Träger der freien Jugendhilfe müssen vom Landesjugendamt gem. § 75 SGB VIII anerkannt sein und auch bisher nicht unwesentliche Leistungen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz erbracht haben.
- Die Kosten für das Fachpersonal und die sächliche Ausstattung werden hälftig aus Mitteln der Jugendhilfe des Landes und den Landkreisen/dem Regionalverband Saarbrücken übernommen. Grundlage der Refinanzierung der Personalkosten sind die tariflichen Vereinbarungen der Anstellungsträger.
- Der Auftrag der Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe ergibt sich insbesondere aus § 1, den §§ 11,13, 13a des SGBIII und den Konkretisierungen des 2. AG KJHG zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem Erzieherischen Kinder und Jugendschutz. Die sich aus dem SGB VIII ergebenden rechtlichen Beziehungen zu den Personensorgeberechtigten und anderen Stellen bleiben unberührt.
- Für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit finden die Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz gem. § 8a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz Anwendung.
- Schulsozialarbeit ist ein Beitrag zur Schulentwicklung. Sie ist strukturbildend für die Jugendhilfe. Zusammen mit den Kindertagesstätten ermöglicht sie einen niederschweligen Zugang zu fast allen Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten.
- Die Schulsozialarbeit arbeitet in sozialpädagogischen Fragen insbesondere mit den Eltern, deren Kinder und den Lehrkräften der Schule zusammen. Sie richtet sich mit gruppenbezogenen Angeboten besonders außerhalb des fachbezogenen Unterrichts an alle Kinder und Jugendlichen im Sinne des Zweiten Kapitels, Erster Abschnitt des SGB VIII.
- Bei einzelfallbezogene Problemlagen, deren Lösung die Möglichkeiten der Schulsozialarbeit übersteigen, werden Kinder und Jugendliche bzw. ihre Erziehungsberechtigten an andere Stellen der Freien oder Öffentlichen Jugendhilfe vermittelt.

- Sofern keine datenschutzrechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen, ist die Schulsozialarbeit an der Arbeit der schulischen Gremien zu beteiligen.
- Die Schulsozialarbeit ist Teil der sozialen Infrastruktur im Einzugsbereich der jeweiligen Schule und kooperiert mit den dort ansässigen Stellen.

Personalisierung und Ausstattung

- Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind in der Regel staatlich anerkannte sozialpädagogische/sozialarbeiterische Fachkräfte mit (Fach-) Hochschulausbildung. In Ausnahmen können Fachkräfte mit verwandten (Fach-) Hochschulausbildungen beschäftigt werden. Dies bedarf im Einzelfall einer Zustimmung der zuständigen Obersten Landesjugendbehörde. Eine Nachqualifizierung von Fachkräften ohne diese Qualifikation wird ermöglicht.
- Die Schulsozialarbeit wird bedarfsgerecht ausgebaut. Ziel ist landesweit im Durchschnitt ein Verhältnis von einer Fachkraft zu 150 Schüler und Schülerinnen zu erreichen. Die Verteilung auf die einzelnen Schulen hat unter sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen.
- Die sächliche Mindestausstattung zur Durchführung der Aufgaben der Schulsozialarbeit an den Schulen wird in einer entsprechenden Verordnung geregelt (z.B. mindestens ein eigener Raum für Büro mit PC, Telefon Internet, ein zweiter eigener Raum für Gruppenaktivitäten und Einzelgespräche usw., das Hausrecht darüber obliegt der Schulsozialarbeit).
- Die Schulsozialarbeit erhält ein von ihr verwaltetes eigenes Budget (die Höhe wird in einer Verordnung geregelt; etwa x € pro Schülerin/Schüler)

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Während des Bachelor-Studiengangs für Sozialpädagogik und in der ersten Ausbildungsphase für das Lehramt an Schulen, werden verpflichtende Lehrveranstaltungen von der Universität und der HTW angeboten. Sie sollten vorzugsweise gemeinsam für beide künftige Professionen stattfinden.

Für das Fort- und Weiterbildungsangebot ist das Ministerium für Bildung... als Oberste Landesjugendbehörde gem. § 85 (8) SGB VIII zuständig. Die Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Schulsozialarbeit sind für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Lehrkräfte kostenfrei. Neben berufsgruppenspezifischen Angeboten, sind gemeinsame Veranstaltungen vorzuhalten.